



HERFORDER ■ KUNSTVEREIN
IM DANIEL-PÖPPELMANN-HAUS e.V.

Satzung des Herforder Kunstvereins im Daniel-Pöppelmann-Haus e. V.

§1

Der Verein führt den Namen „Herforder Kunstverein im Daniel-Pöppelmann-Haus e.V.“

Er hat seinen Sitz in Herford und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§2

Der Herforder Kunstverein macht sich die Förderung von Kunst und Kultur sowie deren Belebung und Verbreitung zur Aufgabe. Er verfolgt damit unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dienen Vorträge, Ausstellungen und Besichtigungen von Kunst- und Kulturdenkmälern usw. Mit diesen Veranstaltungen will der Verein zugleich der Volksbildung dienen. Es werden Jahresbeiträge und erforderlichenfalls Umlagen erhoben. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Ausschüttungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliches Mitglied kann jeder werden, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt und für seinen Zweck sich einzusetzen bereit ist. Ordentliche Mitglieder oder andere Personen, die sich um die Förderung der Kunst und Kultur oder um die Bestrebungen des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder. Vereinsbeiträge haben sie jedoch nicht zu zahlen.

§4

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Beitrages erworben. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§5

Die Mitgliedschaft berechtigt zum kostenlosen Besuch der Vorträge und Ausstellungen, zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und an gemeinsamen Kunstfahrten. Die Kosten derartiger Fahrten werden von den Teilnehmern aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen dazu nicht verwendet werden. Auf Vorträge und Ausstellungen wird die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, z.B. durch Presse oder Plakatanschlag, aufmerksam gemacht und zum Besuch eingeladen.

§6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ableben,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss dem Vorstand bis zum 30. Juni schriftlich angezeigt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliedsbeitrag nach dreimonatigem Rückstand trotz eingeschriebener Aufforderung nicht bezahlt wird oder wenn der Vorstand die Streichung eines Mitglieds aus wichtigen Gründen mit mindestens 2/3 Mehrheit beschließt. Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied seine Rechte und Ansprüche an den Verein, hat jedoch die fälligen Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§7

Die Angelegenheiten des Vereins werden wahrgenommen:

- a) von der Mitgliederversammlung,
- b) von dem Beirat,
- c) von dem Vorstand.

§8

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) 2 stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des Gesetzes sind nur der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirats mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Ehemalige Vorsitzende, deren besondere Verdienste auch in der Führung des Amtes als Vorsitzende begründet sind, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie werden damit Ehrenmitglieder. Sie können an den Sitzungen des Beirats beratend teilnehmen.

§9

Der Verein hat einen Beirat. Der Beirat besteht aus 12-15 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat unterstützt den Vorstand in der Führung der Geschäfte.

§ 10

Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen ihnen jedoch die aus ihrer Tätigkeit erwachsenen Auslagen (z. B. Reisekosten) und Aufwendungen in Höhe der Selbstkosten, und zwar in dem dem gemeinnützigen Zweck des Vereins entsprechenden Umfange, ersetzt werden.

§11

Der Vorstand besorgt die gesamte Verwaltung des Vereins und trifft alle Maßnahmen, die für die Durchführung der in § 2 genannten Ziele erforderlich sind. Von den Einnahmen des Vereins werden zunächst Aufwendungen für die in § 2 genannten Zwecke bestritten. Der verbleibende Rest wird für die Schaffung einer genügenden Rücklage sowie für Ankäufe verwandt.

§12

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Beirats ein. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein.

§ 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Oktober statt. Die Einladung mit Tagesordnung soll zwei Wochen vorher schriftlich ergehen. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) Genehmigung des Verwaltungs- und Rechnungsberichtes,
- b) Entlastung des Schatzmeisters,
- c) Wahl des Vorstandes und des Beirats,
- d) die vorliegenden Anträge,
- e) die nach § 4 festzusetzenden Jahresbeiträge,
- f) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern und
- h) Abänderung der Satzungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der für und wider abgegebenen Stimmen beschließen, eine nicht in der Einladung aufgeführte Angelegenheit nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Ausgenommen davon sind:

- a) Anträge auf Auflösung des Vereins,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) Ausschluss von Mitgliedern und
- e) Beitragsänderungen.

Die satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen bei Auflösung des Vereins (siehe § 15). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Enthält sich ein stimmberechtigter Teilnehmer bei der Mitgliederversammlung der Stimme, so wird er bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit (s. z. B. §15, Abs. I) mitgezählt; seine Stimme zählt jedoch nicht bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn mindestens 25 Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich beantragen.

§ 15

Die Auflösung des Vereins setzt zur Beschlussfassung die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder voraus, die mit 2/3 Mehrheit beschließen. Sind weniger Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.

§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Herford, den 24. Juni 2015